

Satzung

gültig ab 30.05.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NEUSTADT IM NETZ E. V.“ und ist seit dem 03.09.03 beim Amtsgericht Mainz unter 90 VR 3842 im Vereinsregister eingetragen, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich die folgenden Zwecke:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bürgerinnen und Bürger der Mainzer Neustadt durch Schulungen (PC, Internet und neue Medien). Die Förderung der Information und Kommunikation im Stadtteil sowie die Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine, um das Zusammenleben der Bürger der Mainzer Neu- und Altstadt zu verbessern.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere materiell, unterstützt. Das Fördermit-

glied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar. Ein Statuswechsel ist jederzeit möglich, erfordert jedoch eine schriftliche Mitteilung.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss vom Verein
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) mit dem Tod des Mitglieds.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres den Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr noch nicht bezahlt hat.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet dann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal kalenderjährlich statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich mittels Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die VersammlungsleiterIn und den/die ProtokollführerIn.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit, VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt es eine Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 7 KassenprüferInnen

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören sollen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Ka-

senprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Mainz e. V. – caritazentrum Delbrêl – in Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Mainzer Neustadt zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde am 29.05.2017 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen und trat am 30.05.2017 in Kraft.